



3003 Bern, 25. Juli 2023

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Vorfeldsanierung Standplätze HOTEL und INDIA
Projekt-Nr. 21-06-003

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 25. April 2022 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für die Vorfeldsanierung der Standplätze HOTEL und INDIA ein.

1.2 *Begründung und Projektbeschreibung*

Gemäss Gesuch haben die Betonflächen nördlich des Docks A ihre Nutzungsdauer erreicht oder bereits überschritten. Das Auftreten von Rissen und Ausbrüchen bei den Oberflächen häufe sich, sodass nur durch erhöhte Instandstellungen in Nacharbeiten ein sicherer Flugbetrieb gewährleistet werden könne. Störfälle und Ausfälle bei der Befeuerung würden aufgrund der alten Technik zunehmen und die Versorgung der Elektronikteile sei nicht mehr langfristig sichergestellt. Mit der geplanten Vorfeldsanierung würden die Oberflächen komplett erneuert und es erfolge ein Technologiewechsel bei der Befeuerung.

Aus diesem Grund beantragt die FZAG dem BAZL, die Sanierung der Standplatzfläche nördlich des Docks A sowie der Standplätze HOTEL und INDIA zu genehmigen. Geplant sei, die Betonflächen und Befeuerungsanlagen zu erneuern, die Werkleitungen für eine zukünftige Vorfeldentwicklung zu verlegen sowie die Entwässerungsanlagen zu optimieren. Die Umsetzung erfolge in sechs aufeinanderfolgenden Jahrestappen zwischen 2023 und 2029. Die Gesamtkosten werden mit rund 62 Mio. CHF angegeben.

Die Zufahrt zur Baustelle erfolge über die Tore 101 und 130. Die Logistik- und Transportwege innerhalb des Flughafenareals würden über die Servicestrasse und jeweils kürzesten Fahrwegen erfolgen. Kreuzungen von Rollwegen würden wo immer möglich vermieden. Für die beauftragten Unternehmer stünden die bestehenden Installationsplätze innerhalb des Flughafengeländes zur Verfügung, welche mit provisorischen Installations- und Materialumschlagplätzen bei Bedarf erweitert würden. Nach Fertigstellung der Arbeiten würden alle provisorisch genutzten Flächen zurückgebaut und Instand gesetzt.

1.3 *Standort*

Der Projektstandort befindet sich luftseitig, auf dem Vorfeld Süd, auf den Standplätzen HOTEL und INDIA inkl. Rollwege ALPHA, ECHO, FOXTROT und INNER. Die

gesamte Projektfläche befindet sich auf der Parzelle Nr. 3139.14 der Gemeinde Kloten.

1.4 *Eigentumsverhältnisse*

Laut Gesuch ist die FZAG Grundeigentümerin.

1.5 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben, Projektpläne, einen technischen Bericht inklusive Umweltnotiz, eine Unbedenklichkeitsprüfung der Skyguide sowie den Bericht zur GEP¹-konformität.

1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Gemäss Protokoll der VPK²-Sitzung vom 28. Oktober 2021 (VPK 6/21) hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG³ festgelegt und daher das Vorhaben weder publiziert noch öffentlich aufgelegt. Eine Aussteckung war nicht nötig.

Am 25. April 2022 hörte das BAZL via Amt für Mobilität (AFM) den Kanton Zürich an und am 26. April 2022 das Eidg. Rohrleitungsinspektorat (ERI). Eine erste Stellungnahme des ERI lag am 5. Juli 2022, eine zweite am 11. November 2022 vor. Die Stellungnahme des AFM lag am 3. Juni 2022 vor. Zu den Anträgen des AFM und des ERI hatte die FZAG keine Einwände.

Die BAZL-Sektion Sicherheit Infrastruktur - Flugplätze und Luftfahrthindernisse (SIAP) wurde ersucht, eine luftfahrtspezifische Prüfung vorzunehmen. Zur luftfahrtspezifischen Prüfung der SIAP, welche am 18. Mai 2022 vorlag, hatte die FZAG ebenfalls keine Einwände.

Am 5. Dezember 2022 hörte das BAZL das Bundesamt für Umwelt (BAFU) an. Zur Stellungnahme des BAFU vom 8. Februar 2023 wurde die FZAG angehört. Diese

¹ Genereller Entwässerungsplan

² Verfahrensprüfungskommission der FZAG

³ Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

stellte dem BAZL ihre Stellungnahme zu den BAFU-Anträgen am 23. Februar 2023 zu. Auf die Stellungnahme der FZAG hin stellte das BAFU am 13. Juni 2023 aktualisierte Anträge zum Projekt zu. Nach einer Konsultation mit dem BAZL verzichtete die FZAG auf eine weitere Stellungnahme.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

Einsprachen wurden keine erhoben.

2.2 *Stellungnahmen*

Für die Beurteilung des Vorhabens liegen folgende Stellungnahmen vor:

- AFM vom 3. Juni 2022 inkl. Stellungnahmen von:
 - Zonenschutz vom 24. Mai 2022;
 - Eidg. Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 10. Mai 2022;
 - Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 12. Mai 2022;
 - Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI) vom 20. Mai 2022;
 - Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei-Stabsabteilung, vom 31. Mai 2022;
 - Stadt Kloten, Baupolizei, vom 30. Mai 2022;
 - Unterflurbetankungsanlage Flughafen Zürich (UBAG) vom 30. Mai 2022;
 - Koordination Bau und Umwelt (KOBU) des Kantons Zürich, vom 1. Juni 2022;
- BAZL, SIAP, Luftfahrtspezifische Prüfung, vom 18. Mai 2022;
- Eidg. Rohrleitungsinspektorat (ERI), vom 5. Juli und 11. November 2022;
- Skyguide, Unbedenklichkeitsprüfung, vom 14. und 17. März 2022;
- BAFU vom 8. Februar und 13. Juni 2023;
- FZAG, vom 23. Februar 2023.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Die Stand- und Abfertigungsplätze dienen dem Betrieb des Flughafens; sie gelten als Flugplatzanlagen nach Art. 2 VIL⁴ und dürfen gemäss Art. 37 Abs. 1 LFG in Verbindung mit Art. 2 lit. e VIL nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden. Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich und bezüglich der Auswirkungen auf die Umwelt begrenzt und verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich. Somit war ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG i.v.m. Art. 27a^{bis} Abs. 1 lit. b. VIL ohne Publikation und öffentlicher Auflage durchzuführen.

Am 29. Januar 2019 unterzeichneten das BAZL und das BAFU eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Information. Im Anhang sind die Fälle geregelt, in denen auf eine Anhörung des BAFU verzichtet werden kann (Bagatellfallregelung im Sinn von Art. 62a Abs. 4 RVOG⁵). Das vorliegende Vorhaben fällt nicht unter Ziffer 1.1 des Anhangs, weshalb das BAFU ins Verfahren einbezogen wurde.

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu prüfen, ob das

⁴ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

⁵ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

beantragte Vorhaben mit den bundesrechtlichen Bestimmungen von LFG, ArG⁶, RLG⁷ und USG⁸ vereinbar ist.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

Eine Begründung für das Projekt liegt vor (vgl. oben A.1.2). Sie ist nachvollziehbar; der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.2 Verantwortung des Flugplatzhalters

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.3 SIL und Raumplanung

Beim Vorhaben handelt es primär sich um eine Instandsetzung bestehender Infrastruktur. Dabei werden Belagsarbeiten ausgeführt sowie Änderungen an der Entwässerungs- und Elektroinfrastruktur vorgenommen. Der Projektstandort liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 23. August 2017. Die Standortgebundenheit ist gegeben. Das Vorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht mit den Festlegungen des SIL sowie den Anforderungen der Raumplanung im Einklang; die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

⁶ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz); SR 822.11

⁷ Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz); SR 476.1

⁸ Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz); 814.01

2.4 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Stellen, bei denen Absturzgefahr besteht, sind für die Benutzer ausreichend zu sichern. Die näheren Einzelheiten richten sich nach der SIA-Norm 358.

Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig per Mail an tvf.afm@vd.zh.ch zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFM mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.

Die Fertigstellung ist dem BAZL via AFM mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Genehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.5 Luftfahrtspezifische Auflagen

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der ICAO in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14, 15 und 19 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Die Zulassung des Flughafens Zürich erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008, (EU) 2018/1139 sowie bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/ 2014. Inhaltlich ergeben sich in den hier relevanten Punkten keine Differenzen zu den Bestimmungen des ICAO-Annex 14. Für die Beurteilung der sind im vorliegenden Fall neben den Bestimmungen der ICAO auch diejenigen der European Union Aviation Safety Agency (EASA) massgebend.

2.5.1 Gesuchsunterlagen

Das eingereichte Plangenehmigungsverfahren vom 25. April 2022 wurde einer luftfahrtspezifischen Prüfung im Hinblick auf die Einhaltung der EASA-Vorschriften unterzogen. Hierbei wurden gemäss SIAP die nachfolgend aufgeführten Unterlagen und Pläne geprüft.

- 21-06-003 Plangenehmigungsgesuch nach VIL. Art. 37i LFG Formular - 31.03.2022;
- 510.33-01 Situationsplan - Übersicht Flughafen Situation 1:10'000 22.12.2021;
- 510.33-02 Unbedenklichkeitsprüfung Skyguide Bericht - 14.03.2022;
- 06888.33.1-01 Technischer Bericht, 31.03.2022;
- 06888.33.1-02 Betrieb und Safety Bericht, 11.04.2022;
- 06888.33.1-101 Projektperimeter Situation 1:2'000, 31.03.2022;
- 06888.33-115 Werkleitungen, Nordwest Situation 1:500, 31.03.2022;
- 06888.33-116 Werkleitungen, Nordost Situation 1:500, 31.03.2022;
- 06888.33-117 Werkleitungen, Anschluss Pumpendruckleitung Situation 1:500, 31.03.2022;
- 06888.33-118 Werkleitungen, Südwest Situation 1:500, 31.03.2022;
- 06888.33.1-121 Belagsarbeiten Situation 1:1'000, 31.03.2022;
- 06888.33.1-122 Nivellette Situation 1:1'000, 31.03.2022;
- 06888.33.1-150 Logistik Baustelle, Zu- und Wegfahrt Situation 1:6'000, 31.03.2022;
- 06888.33.1-151 Bauablauf Situation 1:2'500, 31.03.2022;
- 06888.33.1-1001 AGL Projektumfang Situation 1:5'000 31.03.2022;
- 06888.33.1-1102 Befeuerungsachsen Situation 1:500 31.03.2022;
- 06888.33.1-1104 Befeuerung Ablauf Technologiewechsel Situation 1:5'000 31.03.2022;
- 06888.33.1-1111 Befeuerung Plan 1/3 Situation 1:500 31.03.2022;
- 06888.33.1-1112 Befeuerung Plan 2/3 Situation 1:500 31.03.2022;
- 06888.33.1-1113 Befeuerung Plan 3/3 Situation 1:500 31.03.2022;
- 06888.33.1-1301 Signalisation Situation 1:500 31.03.2022;

- 38.33.1-01 Übersicht Haupt- und Nebenleitung 20", Nordring 12" Übersicht 1:5'000 31.03.2022.

2.5.2 Luftfahrtspezifische Prüfung

In der Stellungnahme vom 18. Mai 2022 äussert sich die Sektion SIAP zu sämtlichen Bauphasen sowie Beginn, Fertigstellung und Abnahme des Projekts und stellt in diesem Zusammenhang neun Anträge.

Die FZAG hat keine Einwände gegen die Anträge in der luftfahrtspezifischen Prüfung.

Die Anträge aus der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL sind umzusetzen bzw. einzuhalten. Die luftfahrtspezifische Prüfung wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung. Die Anträge werden als Auflagen in das Dispositiv übernommen.

2.5.3 Stellungnahme Zonenschutz

Der Zonenschutz hat keine Einwände zum Projekt und beantragt lediglich, der Einsatz von LKW- oder Autokränen mit über 4 m Höhe, müsse von der Transport- oder Kranfirma mindestens vier Arbeitstage im Voraus per E-Mail bei zonenschutz@kantstelle.ch angemeldet werden.

Dieser Antrag ist unbestritten und wird als Auflage übernommen.

2.6 *Stellungnahmen der Fachstellen*

2.6.1 Stellungnahmen der Zollstelle und der Kantonspolizei

Sowohl die Zollstelle Zürich-Flughafen als auch die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei wurden angehört.

Die Zollstelle stimmt dem Vorhaben zu und stellt keine Anträge.

Die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei stimmt dem Vorhaben unter folgenden Bedingungen zu:

- [1] Die ungehinderte, LKW-taugliche Zu- und Durchfahrt für die Blaulichtorganisationen müsse während den Bauarbeiten jederzeit sichergestellt werden;
- [2] die Rettungssachsen / Interventionsachsen seien gemäss aktuellem Notfallplan EMERG jederzeit zu gewährleisten;
- [3] die Zu- und Wegfahrten für die Rettungssachsen der Piste 10-28 müssten auch während der Bauzeit für Blaulichtorganisationen gewährleistet werden;
- [4] im Nahbereich der Umzäunung dürften keine Fahrzeuge abgestellt oder Material gelagert werden;

- [5] bei temporären Änderungen der Verkehrsführung in den betroffenen Bereichen sei die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei frühzeitig zu informieren, damit die Auswirkungen auf Interventionen durch Blaulichtorganisationen beurteilt werden könnten;
- [6] die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen- / Waren- und Fahrzeugkontrollen) seien den Unternehmen und Arbeitgebern bekannt zu geben und einzuhalten;
- [7] wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien im ordentlichen Verfahren der Kantonspolizei Zürich vorzulegen.

Die Anträge der Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei werden von der FZAG nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig und sind umzusetzen. Sie werden als Auflagen in das Dispositiv übernommen.

2.6.2 Stellungnahme SRZ

SRZ stellt in der Stellungnahme vom 12. Mai 2022 folgende Anträge:

- [1] Jede einzelne Bauphase sei frühzeitig vor dem jeweiligen Bauphasenbeginn mit SRZ abzusprechen;
- [2] über alle Bauphasen hinweg sei ein Interventionskorridor von mindestens 5 m Breite entweder via Rollweg ECHO 6 bis Rollweg ECHO oder Rollweg ECHO 6 bis Rollweg FOXTROT sicherzustellen;
- [3] über alle Bauphasen hinweg sei jederzeit ein hindernisfreier Interventionskorridor von mindestens 3.5 m Breite via:
 - Weststrasse bis zur Trafostation Mitte sowie Frachtstrasse – Airside-Center – Frachtbereich sicherzustellen;
 - Es sei eine Fläche für die Löschwassereinspeisung Strassentunnel vorzusehen.

Die Anträge von SRZ werden von der FZAG nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig und sind umzusetzen. Die Anträge werden als Auflagen in das Dispositiv übernommen.

2.6.3 Stellungnahmen des ERI und der UBAG

a) ERI

Die Anforderungen für Bauten in der Nähe von Hochdruckgasleitungen richten sich nach den Bestimmungen des RLG, der RLV⁹ und der RLSV¹⁰.

Nach einer ersten Stellungnahme am 5. Juli 2022, fand eine Besprechung zu den

⁹ Verordnung über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsverordnung); SR 746.11

¹⁰ Verordnung über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen; SR 746.12

Verfahrensabläufen innerhalb der Flughafenperimeter mit den betroffenen Behörden statt. Daraus ergab sich eine Neubetrachtung des Projekts, welche zu einer zweiten Stellungnahme des ERI vom 11. November 2022 führte. Die zweite Stellungnahme des ERI ersetzt die erste Stellungnahme.

Das ERI erkennt keine grundsätzlichen Hindernisse für die Realisierung des Projekts. Gestützt auf die einschlägigen Vorschriften und die Gesuchsunterlagen stellt das ERI unter Ziffer 8 sieben Anträge.

Die Anträge werden von der FZAG nicht bestritten. Das UVEK stellt fest, dass sich die Anträge des ERI auf die geltenden gesetzlichen Grundlagen stützen; sie erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig und sind umzusetzen bzw. einzuhalten.

Die Stellungnahme des ERI wird als Beilage Bestandteil der vorliegenden Verfügung. Die Anträge werden als Auflagen in das Dispositiv übernommen.

b) UBAG

Die UBAG als Eigentümerin und Betreiberin der Treibstoffleitungen am Flughafen Zürich stellt in ihrer Stellungnahme vom 30. Mai 2022 17 nicht nummerierte Anträge.

Die Anträge werden von der FZAG nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig und sind umzusetzen bzw. einzuhalten. Die Stellungnahme der UBAG wird als Beilage Bestandteil der vorliegenden Verfügung. Die Anträge werden als Auflagen in das Dispositiv übernommen.

2.6.4 Stellungnahme des ESTI

In seiner Stellungnahme vom 20. Mai 2022, äusserte sich das ESTI zu den elektrotechnischen Belangen des Projekts. Das ESTI hält dazu fest, dass Detailinformationen zur Beurteilung nach dem Elektrizitätsgesetz (EleG)¹¹ fehlen würden.

Es seien deshalb folgende Anträge als Auflagen zu verfügen:

- [1.1] Die Anlage sei in allen Teilen nach der Verordnung über elektrische Starkstromanlagen (SR 734.2) und der Leitungsverordnung (SR 734.31) auszuführen;
- [1.2] für die elektrischen Teile (Transformatorstationen und Zu- und Ableitungen) seien frühzeitig beim ESTI entsprechende Gesuche gemäss Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (SR 734.25) einzureichen.

Die Anträge des ESTI werden von der FZAG nicht bestritten. Sie erscheinen dem

¹¹ Elektrizitätsgesetz, EleG, SR 734.0

UVEK zweck- und verhältnismässig und sind umzusetzen bzw. einzuhalten. Die Anträge werden als Auflage in das Dispositiv übernommen.

2.6.5 Umweltschutz

Die FZAG reichte mit dem Gesuch einen technischen Bericht inklusive Umweltnotiz ein, in der verschiedene Massnahmen zum Umweltschutz aufgeführt sind. Soweit im Folgenden nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt wird, sind diese Massnahmen einzuhalten bzw. umzusetzen; eine entsprechende Auflage ist ins Dispositiv aufzunehmen.

Die KOBU fasst die Stellungnahmen der Fachbehörden der Baudirektion in einer Stellungnahme zusammen. Sie kommt zum Schluss, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Massnahmen in den eingereichten Unterlagen, den folgenden Anträgen sowie allen anderen Anträgen in diesem Kapitel bewilligt werden könne.

2.6.6 Bodenschutz

Die KOBU stellt allgemeine Anträge zum Umgang mit dem Boden. Der Projektstandort befindet sich auf dem Vorfeld Süd des Flughafengeländes und ist versiegelt. Es ist kein Boden im Sinne des Bodenschutzes betroffen; weitere Ausführungen erübrigen sich an dieser Stelle somit.

Es werden keine Auflagen bezüglich Bodenschutz verfügt.

2.6.7 Entwässerung

Gemäss dem technischen Bericht werden neue Entwässerungsrinnen gebaut, deren Funktionskonzept demjenigen des Vorfelds des Docks E entspricht. Das höher belastete Enteiswasser von den Standplätzen werde über den südlichen neuen Kanalstrang dem südlichen Einzugsgebiet zugeführt und mit diesem später über ein neues Stapelbecken entlang dem Taxiway ECHO an die Verregnung angeschlossen. Das weniger stark belastete Enteiswasser von den Vorfeldrollwegen werde separat gefasst und gehe über den nördlichen neuen Kanalstrang weiterhin zum Stapelbecken 8. Die genaue Lage der Rinnen werde aufgrund von Betriebserfahrungen im Vorfeld des Docks E noch geringfügig angepasst.

Die KOBU äussert sich in ihrer Stellungnahme vom 3. Juni 2022 und stellt folgende Anträge:

- [12] Während der Bauarbeiten seien die Vorgaben der SIA-Empfehlung 431 «Entwässerung von Baustellen» zu beachten;
- [13] neu erstellte Abwasserkanäle und -anlagen seien gemäss den aktuellen massgebenden Normen und Richtlinien auf ihre Dichtheit zu prüfen;
- [14] bestehende Abwasserkanäle im Projektperimeter, welche weiter genutzt werden, seien auf ihren Zustand hin zu überprüfen.

Das BAFU äussert sich in seiner Stellungnahme vom 8. Februar 2023. Es schliesst sich den Anträgen der KOBU an.

Das UVEK kommt zum Schluss, dass das Projekt GEP kompatibel umgesetzt werden kann. Die Anträge der KOBU bzw. BAFU werden von der FZAG nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig und sind umzusetzen.

2.6.8 Licht

Gemäss dem technischen Bericht werden während den Bauarbeiten die allgemeinen Grundsätze zur Begrenzung von Lichtemissionen angewendet. Während der Betriebsphase erfolge die Beleuchtung gemäss den geltenden Flughafennormalien und internationalen Normen und Empfehlungen. Grundsätzlich werde die Beleuchtung auf das aus Betriebs- und Sicherheitsgründen erforderliche Mass beschränkt.

a) Stellungnahme der KOBU

Die KOBU stellt in ihrer Stellungnahme vom 1. Juni 2022, zusammengefasst, folgenden Antrag zum Thema Licht:

- [15] Die einschlägigen SIA-Normen seien zu beachten und Massnahmen darzulegen und wenn möglich zu ergreifen, um die grossen Lichtemissionen zu reduzieren.

b) Stellungnahmen des BAFU

Das BAFU äussert sich in seinen Stellungnahmen vom 8. Februar 2023 und 13. Juni 2023 zum Thema Beleuchtung. Insbesondere äussert sich das BAFU zur Farbtemperatur, der Beleuchtung ausserhalb der Betriebszeiten und dem Einsatz von «Constant Lumen Output- (CLO) Technologie».

In der Stellungnahme vom 13. Juni 2023 verzichtet das BAFU auf den ursprünglichen Antrag [2]. Das BAFU besteht auf dem Antrag [4] und teilweise auf dem Antrag [3] der ersten Stellungnahme. Das BAFU beantragt neu:

- [3n] Die FZAG habe zu den vorgesehenen und berechneten mittleren horizontalen Beleuchtungsstärken Angaben zu machen. Allfällige Normvorgaben zur Beleuchtungsstärke seien möglichst genau einzuhalten, aber nicht zu überschreiten (keine Überbeleuchtung). Die entsprechenden Angaben seien dem BAZL vor Erteilung der Plangenehmigung zuhanden des BAFU zur Beurteilung einzureichen. Begründung: Art. 11 Abs. 2 USG und BGE 140 II 214;
- [4] die FZAG habe für die Beleuchtung der Nacharbeiten Massnahmen gemäss der Vollzugshilfe «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» (BAFU, 2021), der SIA Norm 491:2013 «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum» (2013) sowie der Norm SN EN 12464- 2 «Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten – Teil 2: Arbeitsplätze im Freien» (2014) zu berücksichtigen, um Lichtemissionen zu minimieren. Begründung: Art. 11 Abs. 2

USG.

c) Stellungnahme der FZAG

Die FZAG nahm am 23. Februar 2023 Stellung zu den Anträgen der ersten Stellungnahme des BAFU. Da der Antrag [2] vom BAFU als erledigt abgeschrieben wurde, erübrigen sich weitere Ausführungen dazu.

Zum ursprünglichen Antrag [3] des BAFU äusserte sich die FZAG wie folgt:

Es handle sich beim vorliegenden Plangenehmigungsgesuch um eine reine Sanierung der Vorfeldfläche, auf welcher die Standplätze HOTEL und INDIA nach Abschluss der Sanierungsarbeiten wiederhergestellt würden. Am bestehenden Beleuchtungskonzept des Flughafens Zürich ändere sich daher nichts. Wie bereits im Plangenehmigungsgesuch «Ertüchtigung Standplatzbeleuchtung auf LED-Leuchtmittel» ausführlich dargelegt worden sei, sähe das Beleuchtungskonzept des Flughafens Zürich wie folgt aus: Die Beleuchtung der Betriebsflächen auf dem Flughafen Zürich erfolge gemäss den geltenden Flughafennormalien und internationalen Normen und Empfehlungen. Generell werde die Beleuchtung auf das aus Betriebs- und Sicherheitsgründen erforderliche Mass beschränkt, um Streulicht zu vermeiden.

Dazu zählten folgende Massnahmen:

- Die Anzahl und die Lage der Leuchten sei so ausgelegt, dass sie die Anforderungen an die Beleuchtung erfülle, diese aber nicht unverhältnismässig überschreitet (keine Überbeleuchtung).
- Die Leuchten seien so ausgerichtet, dass nur die gewünschten Flächen beleuchtet werden. Eine direkte Abstrahlung in den Nachthimmel sei somit ausgeschlossen.
- Keine Beleuchtung des Zauns, mit Ausnahme der Tore;
- Keine Beleuchtung der Servicestrasse;
- Geringe Beleuchtung der Schilder sowie der Feuer entlang der Rollwege;
- Abschaltung der nicht im Einsatz stehenden Pisten in der Nacht. Für Notfälle stehe am Flughafen Zürich in der Nacht lediglich eine von drei Pisten in Betrieb
- Ausserhalb der Betriebszeiten (i.d.R. 23:30 – 06:00 Uhr) beschränke sich die Beleuchtung des Vorfeldes auf das aus Sicherheitsgründen erforderliche Minimum; die Leuchten würden auf zirka 1/3 gedimmt.
- Enteisungsplätze würden nicht beleuchtet bzw. lediglich, wenn sie im Einsatz stehen.

Zudem seien die neu beschafften Leuchten mit CLO-Technologie ausgestattet.

Da im Antrag [3n] des BAFU keine Auflagen mehr zur Verwendung von CLO-Technologie sowie zur zeitlichen Steuerung der Leuchten beantragt werden, erübrigen sich weitere Ausführungen aus der FZAG-Stellungnahme hierzu.

Die FZAG stellt basierend auf den obigen Ausführungen folgende Anträge:

- [1] Der Antrag [2] des BAFU sei abzuweisen;

- [2] es sei basierend auf dem Entscheid des UVEK vom 1. Juni 2021 betreffend die Standplatzbeleuchtung auf dem Flughafen Zürich mit dem BAFU eine Vereinbarung zu treffen, dass bei der Um- und Ausrüstung der Vorfeld- und Standplatzbeleuchtung auf dem Flughafen Zürich einheitlich LED-Leuchtmittel mit der Farbtemperatur 4000 K eingesetzt werden;
- [3] der Antrag [3] des BAFU sei abzuweisen.

Nach einer Konsultation mit dem BAFU zum Antrag [3n] genügt es zu dessen Erfüllung, wenn nach Inbetriebnahme der Anlage die mittleren horizontalen und mittleren vertikalen Beleuchtungsstärken durch die FZAG gemessen werden und im Falle einer Überbeleuchtung diese gemäss den Anforderungen auf das erforderliche Mass reduziert wird.

Das BAFU bestand auf Angaben zu den vorgesehenen Beleuchtungsstärken.

Die FZAG präzisierte daraufhin gegenüber dem BAZL ihre Stellungnahme und gab an, dass sich die vorgesehenen Beleuchtungsstärken nach der Norm CS ADR-DSN.M.750¹² richteten.

d) Beurteilung des UVEK

Die FZAG hat beim BAZL anhand der Norm CS ADR-DSN.M.750 Angaben zu den vorgesehenen mittleren horizontalen Beleuchtungsstärken gemacht.

Durch die Messung der Beleuchtungsstärken nach Inbetriebnahme der Anlage wird den Anträgen des BAFU Rechnung getragen.

Es werden daher folgende Auflagen verfügt:

- [1] Die FZAG hat nach Inbetriebnahme der Anlage eine Messung der Beleuchtungsstärken vorzunehmen;
- [2] die Normvorgaben zur Beleuchtungsstärke sind möglichst genau einzuhalten, aber nicht zu überschreiten. Wird eine Überbeleuchtung festgestellt, sind die Beleuchtungsstärken, soweit technisch möglich, auf das gemäss den Anforderungen von CS ADR-DSN.M.750 erforderliche Mass zu reduzieren.

Die Auflagen [1] und [2] werden in das Dispositiv übernommen.

Der Antrag [2] der ersten Stellungnahme des BAFU ist als erledigt abgeschrieben und wird nicht verfügt.

Der Antrag [4] der ersten Stellungnahme des BAFU wird von der FZAG nicht bestritten. Er erscheint dem UVEK zweck- und verhältnismässig und ist umzusetzen bzw.

¹² EASA, CS ADR-DSN.M.750 Apron floodlighting

einzuhalten. Der Antrag [4] des BAFU wird als Auflage in das Dispositiv übernommen.

Der Inhalt des Antrags [15] der KOBU wird von den verfügbaren Auflagen abgedeckt. Es werden keine weiteren Auflagen an die FZAG verfügt.

In ihrem Antrag [2] verlangt die FZAG eine Vereinbarung mit dem BAFU, dass auf dem Flughafen Zürich einheitlich LED-Leuchtmittel mit 4000 K eingesetzt würden. Das UVEK nimmt das Anliegen der FZAG zur Kenntnis.

2.6.9 Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge

Die KOBU stellt in ihrer Stellungnahme vom 1. Juni 2022 folgende Anträge:

- [10] Der Kurzbericht gemäss Störfallverordnung sowie die Feuerwehreinsatzpläne seien zu aktualisieren;
- [11] beim Rückbau sei sicher zu stellen, dass die Rohrleitungen vor der Entsorgung vollständig von Kerosin gereinigt werden.

Das BAFU äussert sich hierzu in seiner Stellungnahme vom 8. Februar 2023 im Antrag [1]. Das BAFU schliesst sich den Anträgen der KOBU an.

Die Anträge sind von der FZAG nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig und sind umzusetzen. Sie werden als Auflagen in das Dispositiv übernommen.

2.6.10 Lärm

a) Bauphase

Laut Gesuch gilt für die Beurteilung der Lärmimmissionen durch Bauarbeiten und Bautransporte die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU. Die ggf. zu treffenden Massnahmen richteten sich nach den zu erwartenden Störungen und würden in Abhängigkeit der Art der Lärmquellen (Bauarbeiten, lärmintensive Bauarbeiten, Bautransporte), der Baustellendauer, des Abstandes zu Räumen mit lärmempfindlicher Nutzung, der Tageszeit sowie anhand der Empfindlichkeitsstufe der betroffenen Baugebiete definiert. Die Arbeiten dauerten gemäss aktuellem Planungsstand 65 Monate.

Die Baustelle befände sich mitten im Flughafenareal. Die Entfernung zwischen der Baustelle und den nächstliegenden Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung in Kloten und Rümlang betrage mehr als 1000 m. Das offene Gelände sowie die vielen schallreflektierenden Flächen im Flughafenareal – Vorfeld und Pisten, Glas- und Stahlflächen der Betriebsgebäude – würden dazu beitragen, dass die Schallemissionen auch über grössere Distanzen wahrgenommen werden könnten. Es würden für die Bauarbeiten Lärmschutzmassnahmen im Sinne der Massnahmenstufe B festge-

legt. Dies bedeute, dass Maschinen, Geräte und Transportfahrzeuge dem anerkannten Stand der Technik entsprechen müssten. Der ausführende Unternehmer habe eine Liste von den auf der Baustelle eingesetzten Fahrzeugen, Geräten und Baumaschinen mit Angabe der Emissionswerte der Bauleitung abzuliefern. Erforderlich seien lärmindernde Massnahmen auf der Baustelle, Schutzmassnahmen gegen Verkehrslärm durch Bautransporte sowie Information der Bevölkerung. Zudem würden im Rahmen der erforderlichen Nachtarbeitsgesuche die betroffenen Gemeinden angehört.

Die Festlegung der Massnahmenstufe für Bautransporte basiere auf dem mutmasslich zusätzlichen Strassenverkehr, welcher dem Verhältnis der Gesamtanzahl aller Bautransporte (Zu- und Wegfahrten) zur totalen Bauzeit in Wochen entspreche. Insgesamt müssten rund 230'000 m³ Material (Stabi, Betonplatten, Kies, Asphalt) wegtransportiert und zugeführt werden. Unter der Annahme, dass ein Volumen von rund 10 m³ pro Lastwagenfahrt transportiert werden könne, seien 23'000 Fahrten erforderlich. Bei einer Baustellendauer von insgesamt 260 Wochen ergebe das gemäss der Berechnungsmethode in der BLR einen zusätzlichen Verkehr von knapp 90. Gemäss Tabelle 2.6 in der Baulärmrichtlinie gelte damit am Tag die Massnahmenstufe A und in der Nacht - auf den Erschliessungs- und Sammelstrassen - Massnahmenstufe B. Die Unternehmer hätten in einem Transportkonzept nachzuweisen, dass keine Bautransportfahrten durch Wohngebiete geführt würden.

Bezüglich des Baulärms äussert sich die KOBU nicht.

Das BAFU erklärt sich mit den im technischen Bericht aufgeführten Massnahmen und den Massnahmenstufen einverstanden.

Die Massnahmen und Massnahmenstufen erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig. Die Massnahmenstufen B für den Baulärm und A für die Bautransporte tagsüber sowie B während der Nacht, werden im Dispositiv festgelegt.

b) Betriebsphase

Gemäss dem technischen Bericht wird davon ausgegangen, dass das Vorfeld inkl. Standplätze analog der bestehenden Verhältnisse genutzt werden.

Das BAFU ordnet das Projekt lärmrechtlich als unwesentliche Änderung ein und hat keine weiteren Anmerkungen dazu.

Es müssen keine Massnahmenstufen festgelegt werden.

2.6.11 Luft

Laut Gesuch fällt die Baustelle aufgrund der Dauer und Grösse gemäss der Bau-richtlinie Luft (BauRLL) des BAFU unter die Massnahmenstufe B. Entsprechend gelten zusätzliche Massnahmen, die über die «Gute Baustellenpraxis» hinausgehen und im technischen Bericht aufgeführt sind.

Weder KOBU noch BAFU äussern sich dazu.

Den Angaben im Gesuch ist zuzustimmen. Da verfügt wird, dass das Vorhaben gemäss den genehmigten Unterlagen auszuführen ist, erübrigen sich hier weiterführende Auflagen. Im Dispositiv ist die Massnahmenstufe B für die Luftreinhaltung auf der Baustelle festzulegen.

2.6.12 Bauabfälle

Beim Rückbau der Anlagen fallen Bauabfälle an. Für deren Entsorgung verfügt die FZAG über ein generelles Entsorgungskonzept (GEK), dessen Bestimmungen auch für das vorliegende Vorhaben gelten. Zudem sind die Vorschriften der VVEA¹³ zu beachten, die entsprechenden Auflagen werden verfügt.

2.7 *Vollzug*

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügbaren umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. ERI oder ESTI etc.) wahrgenommen werden.

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Am 20. Oktober 2017 haben die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) und das UVEK eine Absichtserklärung zum Vollzug des Umweltrechts auf Bundesbaustellen (umweltrechtliche Baustellenkontrollen) abgeschlossen, die das UVEK ab 2019 umsetzt. Nach den Kriterien unter Ziffer 1 des Anhangs A der Vereinbarung fällt das hier zu beurteilende Vorhaben in die Umweltrelevanzkategorie 1 (Bagatellfälle), für die keine umweltrechtlichen Baukontrollen vorgesehen sind.

¹³ Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung); SR 814. 814.600

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. SECO, ERI oder ESTI etc.) wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck sind jeweils der Baubeginn mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, die Abnahme mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen anzuzeigen. Abnahmetermine sind mit den involvierten Fachstellen frühzeitig zu vereinbaren.

3. Gebühren

Gemäss dem für Plangenehmigungsverfahren nach LFG geltenden Konzentrationsprinzip hat die Leitbehörde sämtliche anfallenden Gebühren in der Plangenehmigungsverfügung festzulegen. So kann sie unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips prüfen, ob alle Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und Komplexität des Gesuchs stehen.

3.1 *Bund*

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL¹⁴, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.). Die Gebühr des BAFU beträgt Fr. 2000.– (aufwändige Stellungnahme gemäss GebV-BAFU¹⁵).

Das ERI ist befugt, seinen Aufwand für die Beurteilung bzw. Genehmigung des Baugesuchs Dritter gemäss Art. 28 RLG gestützt auf die jeweilige Gebührenordnung der FZAG in Rechnung zu stellen.

3.2 *Kanton und Gemeinde*

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Mit den Stellungnahmen ihrer Fachstellen wirken somit der Kanton und – in geringerem Ausmass – die Gemeinden massgeblich am bundesrechtlichen Verfahren mit, obwohl ihnen keine Entscheidbefugnisse zustehen. Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für die Abgabe von (behördlichen) Stellungnahmen im Rahmen solcher Verfahren zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

¹⁴ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

¹⁵ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Umwelt (Gebührenverordnung BAFU); SR 814.014

Die Stadt Kloten weist für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– Prüfungs- /Behandlungs-/Bewilligungsgebühr Kontrollorgan	Fr. 960.00
– Prüfungs- /Behandlungs-/Bewilligungsgebühr Baupolizei	Fr. 130.00
– Schreibgebühren, Porti	Fr. 75.00
Total	<u>Fr. 1165.00</u>

Die geltend gemachte Gebühr der Stadt Kloten gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und wird in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die Stadt Kloten.

Die KOBU weist für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren der einzelnen Fachstellen aus:

– Staatsgebühr ALN Bodenschutz	Fr. 333.00
– Staatsgebühr AWA BUS, Störfallvorsorge	Fr. 266.40
– Staatsgebühr AWEL Siedlungsentwässerung	Fr. 532.80
– Staatsgebühr AWEL Strahlung, Licht	Fr. 266.40
– Staats- und Ausfertigungsgebühr	<u>Fr. 301.20</u>
Total	<u>Fr. 1699.80</u>

Die geltend gemachte Gebühr der KOBU gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und wird in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die Baudirektion.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 hat der Departementsvorsteher die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in seinem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Dem Kanton Zürich (via AFM) und dem ERI wird sie zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFM die von ihm angehörteten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG betreffend die Sanierung der Standplätze HOTEL und INDIA sowie die Installation neuer LED-Leuchten, die tiefbaulichen Massnahmen zur Entwässerung und die Tiefbauanlagen für Elektroanlagen werden wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Auf dem Vorfeld Süd, auf den Standplätzen HOTEL und INDIA (inkl. Rollwege ALPHA, ECHO, FOXTROTT und INNER). Die gesamte Projektfläche befindet sich auf der Parzellen-Nr. 3139.14 der Gemeinde Kloten.

1.2 Massgebende Unterlagen

- 21-06-003 Plangenehmigungsgesuch nach VIL. Art. 37i LFG Formular - 25.04.2022 (Eingang beim BAZL);
- 510.33-01 Situationsplan - Übersicht Flughafen Situation 1:10'000, 22.12.2021;
- 510.33-02 Unbedenklichkeitsprüfung Skyguide Bericht - 14.03.2022;
- 510.33-03 GEP Konformität, swr+ Dietikon Bericht - 31.03.2022;
- 06888.33.1-01 Technischer Bericht 31.03.2022;
- 06888.33.1-02 Betrieb und Safety Bericht 11.04.2022;
- 38.33.10-01 Technischer Bericht Treibstoffleitung Bericht 31.03.2022;
- 38.33.10-02 Konzept Kathodischer Korrosionsschutz Bericht 31.03.2022;
- 06888.33.1-101 Projektperimeter Situation 1:2'000, 31.03.2022;
- 06888.33-115 Werkleitungen, Nordwest Situation 1:500, 31.03.2022;
- 06888.33-116 Werkleitungen, Nordost Situation 1:500, 31.03.2022;
- 06888.33-117 Werkleitungen, Anschluss Pumpendruckleitung Situation 1:500, 31.03.2022;
- 06888.33-118 Werkleitungen, Südwest Situation 1:500, 31.03.2022;
- 06888.33.1-121 Belagsarbeiten Situation 1:1'000, 31.03.2022;
- 06888.33.1-122 Nivellette Situation 1:1'000, 31.03.2022;
- 06888.33.1-150 Logistik Baustelle, Zu- und Wegfahrt Situation 1:6'000, 31.03.2022;
- 06888.33.1-151 Bauablauf Situation 1:2'500, 31.03.2022;
- 06888.33.1-162 Längenprofil Wasserleitung 1:200, 31.03.2022;
- 06888.33.1-182 Entwässerung Düker KS 71 - KS 72 & KS 24 - KS 42 Schnitt 1:100, 31.03.2022;
- 06888.33.1-183 Entwässerung Düker KS 1 - KS 17 & KS 76 - KS 77 Schnitt 1:100, 31.03.2022;
- 06888.33.1-191 Treibstoffschächte, Bauliche Massnahmen Situation, Schnitte 1:100, 31.03.2022;

- 06888.33.1-192 Bauwerksplan Kammerbauwerke Situation, Schnitte 1:50, 31.03.2022;
- 06888.33.1-193 Bauwerksplan Stapelbecken 10 Grundriss, Schnitte 1:100, 31.03.2022;
- 06888.33.1-251 Anpassung Flusikanal Sit., LP, Schnitt 1:100/1:25, 31.03.2022;
- 06888.33.1-261 Umbau Kreuzungsbauwerk NOK/FLUSI-Kanal Grundriss, Schnitt 1:50, 31.03.2022;
- 06888.33.1-1001 AGL Projektumfang Situation 1:5'000, 31.03.2022;
- 06888.33.1-1102 Befeuersachsen Situation 1:500, 31.03.2022;
- 06888.33.1-1104 Befeuers Ablauf Technologiewechsel Situation 1:5'000, 31.03.2022;
- 06888.33.1-1111 Befeuers Plan 1/3 Situation 1:500, 31.03.2022;
- 06888.33.1-1112 Befeuers Plan 2/3 Situation 1:500, 31.03.2022;
- 06888.33.1-1113 Befeuers Plan 3/3 Situation 1:500, 31.03.2022;
- 06888.33.1-1301 Signalisation Situation 1:500, 31.03.2022;
- 06888.33.1-1701 Ausstattung Kammerbauwerke Detailplan 1:50, 31.03.2022;
- 38.33.1-01 Übersicht Haupt- und Nebenleitung 20", Nordring 12" Übersicht 1:5'000, 31.03.2022;
- 38.33.1-02 Übersicht KKS - Installationen und Messtellen Situation 1:5'000, 31.03.2022;
- 38.33.2-01 Situation Haupt- und Nebenleitung 20", Nordring 12" Situation 1:500, 31.03.2022;
- 38.33.3-01 Längenprofil Hauptleitung 20" 1:500/50, 31.03.2022;
- 38.33.3-02 Längenprofil Nebenleitung 20" 1:500/50, 31.03.2022;
- 38.33.3-03 Längenprofil Nordring Nord 12" 1:500/50, 31.03.2022;
- 38.33.3-04 Längenprofil Nordring Süd 12" 1:500/50, 31.03.2022;
- 38.33.6-01 Schacht 91 Situation / Schnitte 1:50, 31.03.2022;
- 38.33.6-02 Schacht 92 Situation / Schnitte 1:50, 31.03.2022;
- 38.33.6-03 Schacht 93 Situation / Schnitte 1:50, 31.03.2022;
- 38.33.7-01 Schema Schacht 91, 92 und 93 Schema - 31.03.2022;
- 38.33.7-02 Schema Rohrleitungsübersicht HL+NL 20" Schema - 31.03.2022.

2. Festlegungen

- 2.1 Für die Bautransporte gilt tagsüber die Massnahmenstufe A gemäss der BLR des BAFU, in der Nacht die Massnahmenstufe B. Im technischen Bericht aufgeführte zusätzliche Massnahmen sind umzusetzen.
- 2.2 Für den Baulärm gilt die Massnahmenstufe B gemäss der BLR des BAFU.
- 2.3 Für die Luftreinhaltung während der Bauphase gilt die Massnahmenstufe B gemäss der BauRLL des BAFU. Im technischen Bericht aufgeführte zusätzliche Massnahmen sind umzusetzen.

3. Auflagen

3.1 Luftfahrtspezifische Auflagen

- 3.1.1 Die Auflagen der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 18. Mai 2022 (Beilage) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.
- 3.1.2 Der Einsatz von mobilen LKW- oder Autokränen muss mindestens vier Arbeitstage im Voraus von der Transport- oder Kranfirma per E-Mail bei zonenschutz@kanstelle.ch angemeldet werden.

3.2 Allgemeine Bauauflagen

- 3.2.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.2.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 3.2.3 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.
- 3.2.4 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen. Stellen bei denen Absturzgefahr besteht, sind für die Benutzer ausreichend zu sichern. Die näheren Einzelheiten richten sich nach der SIA-Norm 358.
- 3.2.5 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig per Mail an tvf.afm@vd.zh.ch zu senden.
- 3.2.6 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 3.2.7 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFM mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.
- 3.2.8 Die Fertigstellung ist dem BAZL via AFM mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.
- 3.2.9 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

- 3.2.10 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
- 3.2.11 Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
- 3.2.12 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
- 3.3 *SRZ und Kantonspolizei*
- 3.3.1 Jede einzelne Bauphase ist frühzeitig vor dem jeweiligen Baubeginn mit SRZ abzusprechen.
- 3.3.2 Über alle Bauphasen hinweg ist ein Interventionskorridor von mindestens 5 m Breite entweder via Rollweg ECHO 6 bis Rollweg ECHO oder Rollweg ECHO 6 bis Rollweg FOX sicherzustellen.
- 3.3.3 Es ist jederzeit ein hindernisfreier Interventionskorridor von mindestens 3.5 m Breite via:
- Weststrasse bis zur Trafostation Mitte;
 - Frachtstrasse – Airside-Center – Frachtbereich;
 - Fläche für Löschwassereinspeisung Strassentunnel sicherzustellen.
- 3.3.4 Die ungehinderte, LKW-taugliche Zu- und Durchfahrt für die Blaulichtorganisationen ist während den Bauarbeiten jederzeit sicherzustellen.
- 3.3.5 Bei temporären Änderungen der Verkehrsführung in den betroffenen Bereichen ist die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei frühzeitig zu informieren
- 3.3.6 Die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren sind den Unternehmen und Arbeitgebern bekannt zu geben und müssen eingehalten werden.
- 3.3.7 Wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt sind im ordentlichen Verfahren der Kantonspolizei Zürich vorzulegen.
- 3.3.8 Im Nahbereich der Umzäunung dürfen keine Fahrzeuge abgestellt oder Material gelagert werden.

- 3.3.9 Die Zu- und Wegfahrten für die Rettungsachsen der Piste 10-28 müssen auch während der Bauzeit für Blaulichtorganisationen gewährleistet sein.
- 3.3.10 Die Rettungsachsen / Interventionsachsen sind gemäss aktuellem Notfallplan EMERG jederzeit zu gewährleisten.
- 3.4 *Sicherheit von Rohrleitungen*
- 3.4.1 Die Anträge des ERI vom 11. November 2022, (Beilage 2) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.
- 3.4.2 Die Anträge der UBAG vom 30. Mai 2022, (Beilage 3) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.
- 3.5 *Starkstromanlagen*
- 3.5.1 Die Anlage ist in allen Teilen nach der Verordnung über elektrische Starkstromanlagen (SR 734.2) und der Leitungsverordnung (SR 734.31) auszuführen.
- 3.5.2 Für die elektrischen Teile (Transformatorstationen und Zu- und Ableitungen) sind frühzeitig beim ESTI entsprechende Gesuche gemäss Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (SR 734.25) einzureichen.
- 3.6 *Umweltschutz*
- 3.6.1 Alle neuen Entwässerungsanlagen sind gemäss den massgebenden Normen und Richtlinien auf Ihre Dichtigkeit zu überprüfen.
- 3.6.2 Bestehende Abwasseranlagen, welche sich im Projektperimeter befinden, sind auf ihre Dichtigkeit zu prüfen.
- 3.6.3 Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der SIA-Empfehlung 431 «Entwässerung von Baustellen» zu beachten.
- 3.6.4 Die in den Gesuchsunterlagen vorgesehenen Umweltschutzmassnahmen sind – vorbehältlich der nachfolgenden Auflagen – einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 3.6.5 Die FZAG hat für die Beleuchtung der Nachtarbeiten Massnahmen gemäss der Vollzugshilfe «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» (BAFU, 2021), der SIA Norm 491:2013 «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum» (2013) sowie der Norm SN EN 12464- 2 «Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten – Teil 2: Arbeitsplätze im Freien» (2014) zu berücksichtigen, um Lichtemissionen zu minimieren.

- 3.6.6 Die FZAG hat nach Inbetriebnahme der Anlage eine Messung der Beleuchtungsstärken vorzunehmen.
- 3.6.7 Die Normvorgaben zur Beleuchtungsstärke sind möglichst genau einzuhalten, aber nicht zu überschreiten. Wird eine Überbeleuchtung festgestellt, sind die Beleuchtungsstärken, soweit technisch möglich, auf das gemäss den Anforderungen von CS ADR-DSN.M.750 erforderliche Mass zu reduzieren.
- 3.6.8 Für die Entsorgung der Bauabfälle gelten die Bestimmungen der VVEA und des GEK der FZAG.
- 3.7 *Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge*
- 3.7.1 Der Kurzbericht gemäss Störfallverordnung sowie die Feuerwehreinsatzpläne sind zu aktualisieren.
- 3.7.2 Beim Rückbau sind die Rohrleitungen vor der Entsorgung vollständig von Kerosin zu reinigen.

4. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auf-erlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Die Gebühr des BAFU für die Prüfung des Gesuchs beträgt Fr. 2000.–; sie wird mit der Gebührenverfügung des BAZL erhoben.

Die Gebühr für die umweltrechtliche Prüfung des Gesuchs durch die kantonalen Behörden beträgt insgesamt Fr. 1699.80; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die kantonalen Fachstellen.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuchs beträgt Fr. 1165.00; sie wird direkt von der Stadt Kloten erhoben.

Das ERI ist befugt, seinen Aufwand für die Beurteilung bzw. Genehmigung des Baugesuchs Dritter gemäss Art. 28 RLG gestützt auf die jeweilige Gebührenordnung der FZAG in Rechnung zu stellen.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

5. Eröffnung und Mitteilung

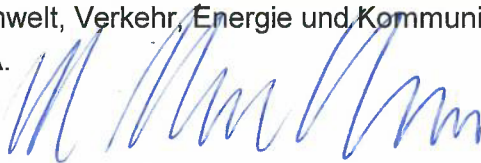
Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBO, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Eidg. Rohrleitungsinspektorat, Postfach 468, 8304 Wallisellen
- AFM des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.



Marcel Kägi
Stv. Direktor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Beilage

Beilage 1: BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung vom 18. Mai 2022

Beilage 2: Stellungnahme des ERI vom 11. November 2022

Beilage 3: Stellungnahme der UBAG vom 30. Mai 2022

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.